

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/GV02/2019-0969
Gemeinde Lübow	Status: öffentlich
Federführend:	Aktenzeichen:
Bauamt	Datum: 09.10.2019
	Einreicher: Bürgermeisterin
Beratung und Beschlussfassung zum Abschluss einer Vereinbarung zur Erstellung einer Studie zur Ermittlung des guten ökologischen Potentials(WRRL-Maßnahmen-ID: KGNW-1800_M_01 Bach aus Lübow, Triwalker Bach)	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum Gremium
Ö	22.10.2019 Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Lübow
Ö	19.11.2019 Gemeindevertretung Lübow

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Lübow beschließt der in der Anlage enthaltenen Vereinbarung zum Vorhaben - Konzeptionelle Maßnahme: Erstellung einer Studie zur Ermittlung des guten ökologischen Potentials(WRRL-Maßnahmen-ID: KGNW-1800_M_01 Bach aus Lübow, Triwalker Bach zuzustimmen.

Sachverhalt:

Der Triwalker Bach ist als erheblich veränderter Wasserkörper eingestuft.

Der ökologische Zustand des Gewässers entspricht nicht den Anforderungen der EU-WRRL.

Für das Gewässer Nr.: 11:0:4/1, Bach aus Lübow, Triwalker Bach ist folgendes Konzept zu erstellen: Erstellung einer Studie zur Ermittlung des guten ökologischen Potentials (WRRL-Maßnahmen-ID: KGNW-1800_M_01 Bach aus Lübow, Triwalker Bach)

Aufgrund der Zielstellungen der Studie und der gegebenen Randbedingungen wird auf die „Rahmenvereinbarung über die Unterstützung konzeptioneller Vorhaben im Zuge der WasserFÖRL" (240-202a-Co-16) zwischen dem LAiV M-V und der Arbeitsgemeinschaft Institut biota GmbH & IHU Geologie und Analytik GmbH zurückgegriffen. Ein Wettbewerb zur Vergabe von Planungsleistungen ist somit nicht erforderlich.

Das Vorhaben beinhaltet die folgenden Arbeitspakete AP 1 Erstellung eines Gewässerentwicklungs- und Pflegeplan (GEPP), AP 7 Ermittlung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses und AP 8 Hydraulische Berechnungen incl. Vermessungsleistung Die Inhalte der Arbeitspakete sind unter dem Link <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Service/Foerderungen/400> - unter Punkt: Leistungsbeschreibung für die zentrale Beschaffung von Ingenieurleistungen bei konzeptionellen Projekten, Stand: 27.02.2017 (PDF; 0,14MB) nachzulesen.

Aus dem Vorhaben werden Vorschläge für den Gewässerausbau, insbesondere für den überbauten Bereich in der Ortslage Lübow erwartet. Der Gewässerausbau ist nach § 68 des LWaG M-V eine öffentlich rechtliche Verpflichtung der Gemeinden.

Der Triwalker Bach durchfließt die Hansestadt Wismar und die Gemeinde Lübow und bildet den Wasserkörper KGNW-1800 vom Typ kiesgeprägter Bach, der als Einheit zu betrachten ist.

Die Ermittlung der Eigenanteile auf der Grundlage der Wichtung der Arbeitspakete ist in der Anlage 1 dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtausgaben geplant:	30.085,21 €
davon zuwendungsfähige Ausgaben:	30.085,21 €
davon Beiträge Eigenmittel	3.008,52 €

davon	Hansestadt Wismar:	601,70 €
	Gemeinde Lübow:	2.406,82 €
Zuwendungen:		27.076,69 €

Die Hansestadt Wismar und die Gemeinde Lübow tragen alle anfallenden Kosten für die Umsetzung der Maßnahme, die über den Zuwendungsbescheid hinausgehen; diese sind vorher abzustimmen. Regieleistungen des Verbandes bleiben davon unberührt

Anlage/n:

Vereinbarung, Zuwendungsbescheid

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Vereinbarung zum Vorhaben

Konzeptionelle Maßnahme: Erstellung einer Studie zur Ermittlung des guten ökologischen Potentials(WRRL- Maßnahmen-ID: KGNW-1800_M_01 Bach aus Lübow, Triwalker Bach)

Zwischen der **Gemeinde Lübow**
über Amt "Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen"
Der Amtsvorsteher
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

vertreten durch **Frau Markewiec** als Bürgermeisterin der Gemeinde Lübow,
der **Hansestadt Wismar**
PF 1245
23952 Wismar

vertreten durch **Herrn Thomas Beyer** als Bürgermeister der Hansestadt Wismar
genannt nachstehend **- Gemeinden -**

und dem **Wasser- und Bodenverband**
„Wallensteingraben-Küste“
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

vertreten durch **Herrn Elmar Mehldau** als Verbandsvorsteher
Herrn Uwe Brüsewitz als Geschäftsführer

nachstehend **- WBV -** genannt

§ 1

Allgemeine Veranlassung

Im Triwalker Bach ist als erheblich veränderter Wasserkörper eingestuft.
Der ökologische Zustand des Gewässers entspricht nicht den Anforderungen der EU-WRRL.

Für das Gewässer Nr.: 11:0:4/1, Bach aus Lübow, Triwalker Bach ist folgendes
Konzept zu erstellen: Erstellung einer Studie zur Ermittlung des guten ökologischen
Potentials (WRRL-Maßnahmen-ID: KGNW-1800_M_01 Bach aus Lübow, Triwalker
Bach)

Aufgrund der Zielstellungen der Studie und der gegebenen Randbedingungen wird auf die „Rahmenvereinbarung über die Unterstützung konzeptioneller Vorhaben im Zuge der WasserFÖRL“ (240-202a-Co-16) zwischen dem LAiV M-V und der Arbeitsgemeinschaft Institut biota GmbH & IHU Geologie und Analytik GmbH zurückgegriffen. Ein Wettbewerb zur Vergabe von Planungsleistungen ist somit nicht erforderlich.

Das Vorhaben beinhaltet die folgenden Arbeitspakete AP 1 Erstellung eines Gewässerentwicklungs- und Pflegeplan (GEPP), AP 7 Ermittlung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses und AP 8 Hydraulische Berechnungen incl. Vermessungsleistung

Die Inhalte der Arbeitspakete sind unter dem Link <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Service/Foerderungen/400> - unter Punkt: Leistungsbeschreibung für die zentrale Beschaffung von Ingenieurleistungen bei konzeptionellen Projekten, Stand: 27.02.2017 (PDF; 0,14MB) nachzulesen.

Aus dem Vorhaben werden Vorschläge für den Gewässerausbau, insbesondere für den überbauten Bereich in der Ortslage Lübow erwartet. Der Gewässerausbau ist nach § 68 des LWaG M-V eine öffentlich rechtliche Verpflichtung der Gemeinden.

Der Triwalker Bach durchfließt die Hansestadt Wismar und die Gemeinde Lübow und bildet den Wasserkörper KGNW-1800 vom Typ kiesgeprägter Bach, der als Einheit zu betrachten ist.

Die Ermittlung der Eigenanteile auf der Grundlage der Wichtung der Arbeitspakete ist in der Anlage 1 dargestellt.

§ 2

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die " Erstellung einer Studie zur Ermittlung des guten ökologischen Potentials (WRRL-Maßnahmen-ID: KGNW-1800_M_01 Bach aus Lübow, Triwalker Bach)

auf der Grundlage des Angebotes der Firma Biota GmbH, Bützow vom 21.02.2019.

§ 3

Durchführung des Vorhabens

Der WBV führt das Vorhaben im Einvernehmen mit den Gemeinden durch. Die Ausführung beginnt nach Erhalt des Zuwendungsbescheides und endet voraussichtlich am 30.06.2020.

Der WBV ist für die Konzepterstellung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig und informiert laufend über den Bearbeitungsstand.

Nach Abschluss der Konzepterstellung werden die Ergebnisse den Gemeinden vorgestellt und die weitere Vorgehensweise abgestimmt. Durch den WBV werden alle Arbeiten, die der Einwerbung und Abrechnung der Fördermittel dienen, ausgeführt.

Der Fördermittelbescheid wird zur Information nachgereicht.

§ 4

Finanzierungsplan

Entsprechend der Förderrichtlinie (WasserFöRi) ergibt sich bei 90-iger Förderung nachstehender Finanzierungsplan: (Angaben in brutto)

Gesamtausgaben geplant:	30.085,21 €
davon zuwendungsfähige Ausgaben:	30.085,21 €
davon Beiträge Eigenmittel	3.008,52 €
davon	
Hansestadt Wismar:	601,70 €
Gemeinde Lübow:	2.406,82 €
Zuwendungen:	27.076,69 €

Die Hansestadt Wismar und die Gemeinde Lübow tragen alle anfallenden Kosten für die Umsetzung der Maßnahme, die über den Zuwendungsbescheid hinausgehen; diese sind vorher abzustimmen. Regieleistungen des Verbandes bleiben davon unberührt.

§ 5 **Refinanzierung/Zahlungsmodalitäten**

Eine Abrechnung der Projektmaßnahme gegenüber den Gemeinden erfolgt jeweils zum Ende des Haushaltsjahres und dann nach Abschluss des Fördermittelprüfverfahrens.

Im Rahmen der Abforderung der Zuwendungen können nur bezahlte Rechnungen entsprechend des Fördersatzes gemäß Zuwendungsbescheid durch den WBV beim Zuwendungsgeber abgerechnet werden.

Da dem Verband nur finanzielle Mittel aus dem Beitragsaufkommen für die Gewässerunterhaltung zur Verfügung stehen, übernehmen die Gemeinden die Zwischenfinanzierung je zur Hälfte.

Zur Sicherung der Liquidität (Zwischenfinanzierung) kann der WBV für das Vorhaben ein Darlehen aufnehmen, soweit dies notwendig ist.

Alle damit in Verbindung stehenden Kosten, wie z.B. Zinsen, Bearbeitungsgebühren usw. werden den Gemeinden je zur Hälfte auferlegt.

Die Abforderung und Erstattung von finanziellen Mitteln erfolgen über Beitragsbescheide, wie beim Gewässerausbau.

§ 6 **Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht. Die Vereinbarung soll bei etwaigen Lücken, Unklarheiten oder Veränderungen in ihren Grundlagen so ausgelegt werden, wie es dem Sinn der Gesamtvereinbarung entspricht. Sollte eine Regelung unwirksam sein oder werden, so ist sie durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung möglichst entspricht.

Für den Wasser- und Bodenverband
„Wallensteingraben-Küste“
- Der Verbandsvorsteher -

.....

Dorf Mecklenburg,

Für die Hansestadt Wismar
- Der Bürgermeister -

.....

Wismar,

Für die Gemeinde Lübow
- Der Bürgermeisterin -

.....

Lübow,

Anlage 1

Ermittlung der anteiligen Kosten der Hansestadt Wismar und Gemeinde Lübow, Konzept Triwalker Bach

Gesamtkosten 30.085,21 €
Förderung 90 % 27.076,69 €
Eigenmittel 10 % 3.008,52 €

Vorschlag zur Kostenverteilung

	Gewässerlänge[%]		Bauwerke	Verrohrung (m)	Bevölkerung [%]
Wismar	14 %	1.170 m	3	157	96 %
Lübow	86 %	7.163 m	19	2.597	4 %

Kostenverteilung der 10 % Eigenmittel in €

Gemeinde/Gesamt	3.008,52 €			
Wismar	20%	601,70 €		
Lübow	80%	2.406,82 €		

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

StALU Westmecklenburg
Schwerin,
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin



Gegen Empfangsbestätigung

Wasser- und Bodenverband
"Wallensteingraben-Küste"
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Bearbeiter: Olaf Skripskauský
Telefon: 0385 / 59586-442
Telefax: 0385 / 59586-570
E-Mail: o.skripskauský@staluwm.
mv-regierung.de
Registriernummer: KONGN/2019/12
(bei Schriftverkehr angeben)

Datum: 20.09.2019

Förderung von konzeptionellen Projekten der naturnahen Gewässerentwicklung aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER II) und aus dem Haushalt des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Betriebsnummer	EU-Förderprogramm
139580250023	2032
Registriernummer (Aktenzeichen A)	Aktenzeichen B
KONGN/2019/12	203219000022

Vorhaben: Gewässerentwicklungs- und Pflegeplan für den Bach aus Lübow (Triwalker Bach)

- Anlagen:
- Empfangsbestätigung/Formularanforderung/Rechtsbehelfsverzicht
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
 - Nebenbestimmungen zur Vergabe von Aufträgen (LM Referat 400)
 - Hinweise zu Rechnungen und Zahlungsnachweisen
 - Antragsunterlagen
 - Merkblatt zu Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

Zuwendungsbescheid

1. Bewilligung

Auf Ihren Antrag vom 26.02.2019 mit aktuellem Änderungsantrag vom 02.08.2019 bewillige ich Ihnen gemäß der Richtlinie zur Förderung nachhaltiger wasserwirtschaftlicher Vorhaben (WasserFöRL M-V) als Anteilfinanzierung von **90** Prozent der zuwendungsfähigen tatsächlichen Ausgaben im Rahmen der Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung bis zu einem Höchstbetrag von

27.513,91

Euro

in Worten: Siebenundzwanzigtausendfünfhundertdreizehn 91/100

Euro

Die Zuwendung erfolgt zu 75 Prozent aus Mitteln des ELER II der Europäischen Union in Höhe von 20.635,43 EUR.

Das Vorhaben wird im Rahmen der Maßnahme „M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten“ des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014 bis 2020 gefördert, diese gehört zur Priorität 4a: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der von der Land- und Forstwirtschaft abhängigen Ökosysteme.

Das Vorhaben wird unter Beteiligung des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ kofinanziert.

Die Zuwendung ist bestimmt für (Zuwendungszweck)

**Gewässerentwicklungs- und Pflegeplan für den Bach aus Lübow
(Triwalker Bach)**

entsprechend den geprüften Antragsunterlagen, die Bestandteil des Bescheides sind.

2. Finanzierung

- 2.1 Die Zuwendung ist zweckgebunden zur Mitfinanzierung folgender Ausgaben des Vorhabens zu verwenden:

Kostengruppe	Gesamtausgaben (gem. Antrag, brutto) in Euro	festgesetzte zuwendungsfähige Ausgaben in Euro
Planungskosten	30.571,02	30.571,02

Die zuwendungsfähigen Ausgaben wurden auf Grundlage der mit dem Antrag vorgelegten Kostenübersicht ermittelt.

2.2 Dem Vorhaben liegt folgender Finanzierungsplan zugrunde:

Eigenmittel in Euro	Andere öffentliche Zuschüsse/ Finanzierungsanteile Dritter in Euro	bewilligte Zuwendung in Euro	Gesamtausgaben in Euro
3.057,11	0,00	27.513,91	30.571,02

Für die Gesamtfinanzierung des Vorhabens wird dieser Finanzierungsplan für verbindlich erklärt. Änderungen bedürfen grundsätzlich meiner vorherigen Zustimmung.

2.3 Die Zuwendung kann im Rahmen der Bewilligung wie folgt abgerufen werden:

Haushaltsjahr	Zuwendung in EUR
2019	10.000,00
2020	17.513,91

3. Bewilligungszeitraum

Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass mit dem Vorhaben nicht vor Bekanntgabe dieses Bescheides bzw. vor meiner Genehmigung eines vorzeitigen Vorhabenbeginns begonnen wurde.

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Der Bewilligungszeitraum (Zeitraum für die Abwicklung des Vorhabens) beginnt – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der durch mich erteilten Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn –

am: 20.09.2019

und endet am: 30.09.2020

Innerhalb des Bewilligungszeitraums ist das Vorhaben fertigzustellen und die Zuwendung abzurufen.

4. Nebenbestimmungen

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend und ergänzend wird Folgendes bestimmt:

4.1 Widerrufsvorbehalt

- a) Die Gewährung der Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs,
 - falls mit dem Vorhaben nicht innerhalb **von 3 Monaten** begonnen worden ist,
 - falls gegen Bedingungen und Auflagen aus diesem Bescheid verstoßen wird,
 - soweit ohne meine Zustimmung das Vorhaben qualitativ oder quantitativ geändert wird und diese Änderung nicht unwesentlich ist und
 - Sie Ihre nach diesem Zuwendungsbescheid und den ANBest-P bestehenden Mitteilungspflichten schuldhaft verletzen.
- b) Die Gewährung der Zuwendung steht weiterhin unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Ein auf dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Landesmitteln basierender Widerruf wird nicht bei bereits begonnenen Projekten erfolgen und sich zudem nicht auf die Teile einer Zuwendung erstrecken, für die ein Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Zuwendungsbescheids Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.

4.2 Befristung

Die Zuwendung steht Ihnen ausschließlich innerhalb des Haushaltsjahres oder der Haushaltsjahre, für das oder für die sie bewilligt worden ist (siehe oben Nummer 2.3 und 3.), zur Verfügung. Eine Verlängerung oder Änderung der jährlichen Bewilligung ist rechtzeitig nach Bekanntwerden von Verzögerungen, jedoch spätestens bis zum 15. November des jeweiligen Haushaltsjahres bei mir zu beantragen.

4.3 Auflösende Bedingung

Der Anspruch auf die Zuwendung erlischt, soweit mit dem Auszahlungsantrag (siehe unten Nummer 4.4.) nicht zuwendungsfähige Ausgaben geltend gemacht werden, wie folgt:

- a) Die Zuwendung wird um den Betrag gekürzt, der auf der Grundlage nicht zuwendungsfähiger Ausgaben zur Auszahlung beantragt wird.
- b) Übersteigt der zur Auszahlung beantragte Betrag den nach Prüfung der geltend gemachten zuwendungsfähigen Ausgaben durch mich festgestellten Auszahlungsbetrag um mehr als 10 Prozent, wird die Zuwendung zusätzlich um die Differenz zwischen diesen Beträgen gekürzt.
- c) Die Kürzung unterbleibt, wenn Sie nachweisen können oder ich sonst feststellen kann, dass Sie die Einbeziehung nicht zuwendungsfähiger Ausgaben nicht verschuldet haben.
- d) Die gekürzten Beträge stehen auch für gegebenenfalls nachfolgende Auszahlungen nicht mehr zur Verfügung.
- e) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für nicht zuwendungsfähige Ausgaben, die nach der Auszahlung bei Vor-Ort-Kontrollen festgestellt werden.

4.4 Auszahlungsverfahren

- a) Abweichend von Nummer 1.4 ANBest-P darf die Zuwendung nur soweit und nicht eher angefordert werden, als die förderfähigen Leistungen bereits erbracht und die zuwendungsfähigen Ausgaben bereits geleistet sind.
- b) Die Auszahlung von Teilbeträgen ist möglich.
- c) Die Auszahlung der Zuwendung ist frühestens nach Erlangen der Bestandskraft dieses Zuwendungsbescheides möglich. Die Bestandskraft tritt sofort ein, wenn Sie schriftlich auf Rechtsbehelfe verzichten.
- d) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage eines formgebundenen Auszahlungsantrages, welcher ausgefüllt und unterschrieben bei mir einzureichen ist. Formulare stehen unter der Internetadresse www.lm.regierung-mv.de/400 zum Download zur Verfügung; sie werden Ihnen auf Wunsch per E-Mail oder als Papierexemplar zur Verfügung gestellt.
- e) Mit dem Auszahlungsantrag ist nachzuweisen, dass und in welcher Höhe Ihnen zuwendungsfähige Ausgaben tatsächlich entstanden sind. Hierzu sind dem Auszahlungsantrag die betreffenden Rechnungen und Zahlungsnachweise beizufügen. Es werden nur Belege anerkannt, die die Voraussetzungen gemäß der diesem Bescheid als Anlage beigefügten Hinweise zu Rechnungen und Zahlungsnachweisen erfüllen.
- f) Der Zahlungsantrag muss bis spätestens **15.11.** des jeweiligen Haushaltsjahres bei der Bewilligungsbehörde vorliegen. Der Antrag auf Schlusszahlung ist spätestens zum **15.08.2020** vorzulegen.
- g) Dem Zahlungsantrag ist eine **Darstellung des Bearbeitungsstandes** beizufügen. Ich behalte mir vor, die Vorlage weiterer Unterlagen zu verlangen, soweit dies zur Prüfung des Auszahlungsantrages erforderlich ist.

4.5 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben

Nummer 2.2 ANBest-P findet keine Anwendung.

4.6 Vergabe von Aufträgen

Die in der Anlage beigefügten Nebenbestimmungen des LM, Referat 400 sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

4.7 Mitteilungspflichten

Ergänzend zu Nummer 5 ANBest-P haben Sie mich unverzüglich zu informieren,

- wenn nicht unverzüglich nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides mit der Durchführung des Vorhabens begonnen wird,
- wenn das Vorhaben geändert wird,
- wenn die Durchführung oder der Abschluss des Vorhabens sich verzögert oder sonst von dem Bewilligungszeitraum abgewichen wird und
- wenn absehbar ist, dass die Auszahlung des bewilligten Zuwendungsbetrages nicht bis zu der in diesem Zuwendungsbescheid genannten Frist (siehe oben Nummer 4.4 f)) beantragt wird.

Mehrwertsteuer:

Sollte dieses Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt in einem Antrag auf Erstattung der Mehrwertsteuer vollständig oder teilweise Berücksichtigung finden, ist dieses der bewilligenden Stelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

4.8 Verwendungsnachweisverfahren/Aufbewahrungsfrist

- a) Abweichend von Nummer 6 ANBest-P ist die Verwendung der Zuwendung mit dem Antrag auf Schlusszahlung (siehe auch oben Nummer 4.4 f)) formgebunden (Formular unter www.lm.regierung-mv.de/400 und durch Vorlage des konzeptionellen Projektes nachzuweisen. Abweichend von Nummer 6.9 ANBest-P sind alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Originalrechnungen und Zahlungsnachweise, Vergabeunterlagen, Genehmigungen etc.) bis **zum Ablauf von 5 Jahren nach Schlusszahlung** aufzubewahren und für eventuelle Prüfungen bereitzustellen.
- b) Die Aufbewahrung von originalen Papierdokumenten in digitaler Form wird für zulässig erklärt. Elektronisch gestellte Rechnungen einschl. Übermittlungsmail bzw. Zugangsmail zur Einstellung der Rechnung sind in dem elektronischen Format der Ausstellung bzw. des Empfanges (z.B. digital als E-Mail ggf. mit Anhängen in Bildformaten wie pdf oder tif) aufzubewahren. Online-Kontoauszüge sind ebenfalls im elektronischen Format aufzubewahren. Digital aufbewahrte Unterlagen müssen während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit lesbar sein.
- c) Ich weise ausdrücklich auf Ihre Verantwortung zur Aufbewahrung der Originalförderunterlagen/digitalen Unterlagen und auf mögliche Konsequenzen bei Verlust (Widerruf – Verstoß gegen Nebenbestimmungen) hin.
- d) Ich behalte mir vor, die Vorlage weiterer Unterlagen zu verlangen, soweit dies zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlich ist.

4.9 Prüfungsrecht

Ergänzend zu Nummer 7.1 ANBest-P sind auch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, das Finanzministerium, gegebenenfalls das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und der Bundesrechnungshof, die Europäische Kommission und der Europäische Rechnungshof sowie deren jeweilige Beauftragte zu den genannten Prüfungen berechtigt.

Die örtlichen Prüfungen können bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist durchgeführt werden.

5. Auflagen

Ich behalte mir vor, Auflagen zu ändern, zu ergänzen oder nachträglich aufzunehmen.

6. Maßnahmen zur Publizität und Information

Sie sind verpflichtet, Maßnahmen zur Publizität und Information der Bevölkerung über die Förderung aus dem ELER zu treffen. Dazu ist das Merkblatt zu Informations- und Publizitätsmaßnahmen, welches unter der Internetadresse www.lm.regierung-mv.de/400 zum Download zur Verfügung steht und als Anlage beigefügt ist, zu beachten.

Auf der Titelseite des Konzeptes und auf Ihrer Internetseite ist auf die Unterstützung des ELER entsprechend beigefügtem Merkblatt hinzuweisen.

7. Subventionserhebliche Tatsachen

Folgende Tatsachen sind für die Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendung maßgeblich oder für deren Rückforderung erheblich und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches:

- Das Erreichen des in diesem Zuwendungsbescheid festgelegten Zuwendungszwecks, einschließlich aller in der Beschreibung des Zuwendungszwecks genannten qualitativen und quantitativen Merkmale, Ziele und Wirkungen, sowie die zweckentsprechende Nutzung der im Zusammenhang mit dem Vorhaben hergestellten oder beschafften Grundstücke, baulichen Anlagen und sonstigen Gegenstände.
- Die Aufrechterhaltung des Zuwendungszwecks innerhalb der in diesem Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfrist, einschließlich der zweckentsprechenden Nutzung der im Zusammenhang mit dem Vorhaben hergestellten oder beschafften Grundstücke, baulichen Anlagen und sonstigen Gegenstände.
- Die Einhaltung der mit dem Zuwendungsbescheid verbundenen und dem Zuwendungsbescheid beigefügten Nebenbestimmungen.
- Der Nachweis der Verwendung der Zuwendung entsprechend den Anforderungen dieses Zuwendungsbescheides, einschließlich der Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen, die belegen, dass Ihnen die Ausgaben tatsächlich, endgültig und für tatsächlich erbrachte Leistungen entstanden sind.

Sie sind gemäß § 3 Absatz 1 des Subventionsgesetzes in Verbindung mit § 1 Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

8. Hinweis auf die Folgen von Verstößen gegen Zuwendungsbestimmungen

Ich weise ausdrücklich auf Nummer 8 ANBest-P hin. Neben der Kürzung der Zuwendung (siehe oben Nummer 4.3) kommt im Übrigen bei Verstößen gegen Auflagen und sonstige sich aus diesem Bescheid ergebende Verpflichtungen die Sanktionierung in Form des (gegebenenfalls teilweisen) Widerrufs der Zuwendung und der (gegebenenfalls teilweisen) Rückforderung gezahlter Beträge zuzüglich Zinsen in Betracht. Dabei werden Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes berücksichtigt.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13 in 19053 Schwerin erhoben werden.

Im Auftrag



Frank Müller